

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**

**(Verwaltungsgebührensatzung - VGS)
(3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung - VGS (3. ÄS - VGS)**

vom 10.12.2024

Auf der Grundlage des §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Verwaltungsgebührensatzung – VGS) vom 13.12.2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.05.2024 wird, wie folgt, geändert.

Die Verwaltungsgebührentabelle (Anlage zu § 3 der Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

**Verwaltungsgebührentabelle
(Anlage zu § 3 der Verwaltungsgebührensatzung)**

Stellungnahme zum Standort, je Vorgang	53,93 EUR
Vorortbesichtigung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde	40,90 EUR
Trassenbegehung inkl. Fahrkosten, je angefangener ½ Stunde	40,90 EUR
Genehmigung und/oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage / Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	ein Medium 53,93 EUR zwei Medien 80,90 EUR drei Medien 107,87 EUR
Prüfung des Grundstücksanschlusses an die Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, je Anlage	151,92 EUR
Prüfung von Abscheidern/Vorreinigungsanlagen, je Anlage	81,90 EUR
Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage, je angefangener Stunde	53,93 EUR

Für schriftliche Auskünfte und solche per elektronischer Kommunikation, soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, pro Vorgang	53,93 EUR
Fotokopie A4, je Seite	0,25 EUR
Fotokopie A3, je Seite	0,75 EUR

Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZVG:

Format A4	1,65 EUR
Format A3	3,40 EUR
Plott, je angefangene m ²	6,75 EUR
Digitale Kopie auf Speichermedium	5,10 EUR
Nachforderung von Unterlagen, pro Nachforderung	26,97 EUR
Aufforderung zur Mängelbeseitigung, pro Aufforderung	26,97 EUR
Bearbeitung von Raten- und Stundungsvereinbarungen sowie Pfändungen (je Stunde)	162,66 EUR

Erhebung von Mahngebühren bei Zahlungsverzug je Mahnung
gem. § 111 Abs. 3 Landverwaltungsverfahrensgesetz:

Für eine Mahnung nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis 50,00 Euro einschließlich, ein halbes vom Hundert von dem Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 Euro und höchstens 50,00 Euro. Die Mahngebühr wird auf volle 10 Cent aufgerundet.

Fahrkostenpauschale:

Zone I	bis 10 km	27,79 EUR
Zone II	bis 20 km	40,76 EUR
Zone III	bis 40 km	55,58 EUR
Zone IV	ab 40 km	92,63 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grevesmühlen, 10.12.2024

Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.